

EU-Beihilfeverbot und Schweizer Service public – wie Feuer und Wasser

von Dr. iur. Marianne Wüthrich

Der Nationalrat hat sich am 9. September 2025 überdeutlich mit 151 Ja gegen 33 Nein bei 11 Enthaltungen für eine «verlässliche, flächendeckende und qualitativ hochwertige» Grundversorgung der Post «für die ganze Bevölkerung» ausgesprochen. Damit wehrt sich die grosse Parlamentskammer gegen die Sparpläne des Bundesrates: Sein Entwurf der Postverordnung «sieht vor, dass die Hauszustellung auf Siedlungen mit mindestens 5 Häusern pro Hektare oder eine Zustellzeit von maximal 2 Minuten beschränkt wird. Was heisst das konkret? Einzelhöfe, Streusiedlungen, ganze ländliche Regionen würden ihre Hauszustellung verlieren.» (David Roth, SP LU, für die Kommission). Roth fügt hinzu: «Ich weiss schon, am günstigsten wäre es für die Post natürlich, wenn wir alle unsere Briefe in Härringen [Briefzentrum] oder die Pakete in Mülligen [Paketzentrum] abholen würden. Aber das ist nicht die Idee der Grundversorgung. Grundversorgung heisst, dass die Post zur Bevölkerung kommt, und nicht umgekehrt.»¹ Eine wunderbar lebensnahe Schilderung, was wir Schweizer unter Service public verstehen!

Wie von einem fremden Stern

Im Vergleich dazu wirkt das Beihilfeverbot der EU, das für die Abkommen zum Landverkehr, Strom und Luftverkehr gelten würde, sowohl vom Inhalt als auch vom Stil her wie von einem fremden Stern:

«Artikel 3 Staatliche Beihilfen. 1. Soweit im Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln durch die Schweiz oder einen Mitgliedstaat der Union gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem ordnungsgemässen Funktionieren des Binnenmarkts unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien im Geltungsbereich des Abkommens beeinträchtigen.»²

Im Protokoll werden zwar einige Ausnahmen aufgelistet, in gewohnt bürokratischer Formulierung, das heisst für Sie und mich nicht wirklich verständlich. Tatsache bleibt aber: Das EU-Beihilfeverbot – mit welchen Ausnahmen auch immer – passt, wie vieles andere aus der Brüsseler Küche, zum Schweizer Staatsverständnis wie die Faust aufs Auge.

Unhaltbare Verharmlosung durch den Bundesrat

In seinem Faktenblatt «Staatliche Beihilfen» vom 13.6.2025 spielt der Bundesrat einmal mehr die schwerwiegenden Folgen des Rahmenvertrags bis zum Geht-nichtmehr herunter: «Service-Public-Leistungen bleiben bestehen. Sie sind auch in der EU grundsätzlich zulässig. Zudem existieren Schwellenwerte und zahlreiche Ausnahmebestimmungen.»³ Und so weiter in diesem Stil. Den Rest ersparen wir unseren Lesern. Man könnte glatt meinen, das EU-Beihilfeverbot sei quasi aus Versehen in den Abkommen zum Landverkehr, Strom und Luftverkehr gelandet.

Weitreichende Konsequenzen des EU-Beihilferechts für die Schweiz

Im Gegensatz dazu wies Philipp Zurkinden, Rechtsprofessor an der Universität Basel, schon vor zwei Jahren darauf hin, «dass der EU-Beihilfebegriff dem schweizerischen Wirtschafts- und Rechtssystem unbekannt ist und eine Übernahme des EU-Beihilferechts weitreichende Konsequenzen für die Schweiz hätte». Denn im Schweizer Subventionsgesetz gehe es nicht um den Wettbewerb, sondern um den sinnvollen, wirkungsvollen und gerechten Einsatz öffentlicher Gelder, zum Beispiel zur Förderung der Stromproduktion. Zurkinden warnt: «Gemäss EU-Beihilferecht wären einzelne solcher Fördermassnahmen nicht zulässig, wenn daraus Wettbewerbsverzerrungen entstehen.»⁴

Ob die EU-Gremien günstige Kredite für die SBB oder kantonale Steuererleichterungen für neue Unternehmen oder – noch weit gravierender! – die Verhinderung der Privatisierung von Wasserkraftwerken oder des ÖV durch das Stimmvolk dulden werden, werden letztlich der EuGH und die EU-Kommission miteinander ausjassen. Und sie lenken ihre Wettbewerbspolitik eher nach den Wünschen der Grosskonzerne als nach den Interessen ihrer Mitgliedstaaten oder gar der Schweiz.

Ein aktuelles Beispiel: Im Dezember 2024 haben der National- und der Ständerat rasche Hilfe für die notleidenden Stahlwerke in Gerlafingen und Emmenbrücke sowie zwei Walliser Aluminiumwerke bewilligt. Damit sie trotz billiger Konkurrenz aus der EU überleben können, erhalten sie vorübergehend Sonderrabat-

te für die Benutzung des Stromnetzes. Ob die EU derlei staatliche Subventionen erlauben würde?

Vor zwei Jahren haben die Gewerkschaften als Hüter eines guten Service public für alle noch Klartext gesprochen. So warnte Benoit Gaillard, Sprecher des Gewerkschaftsbundes (SGB), «die Beihilferegeln der EU, welche die Schweiz übernehmen müsste, gefährden auch den Schweizer Service public im Güter- und Personenverkehr auf der Schiene». SGB-Ökonom Reto Wyss berichtete, wie es der staatlichen französischen Güterbahn *Fret SNCF* an den Kragen ging: «Nachdem die EU-Kommission die Subventionierung der Bahn als unzulässig verurteilt hatte, beschloss die Regierung deren Aufteilung, um drohenden Bussen und Rückzahlungen in Milliardenhöhe zu entgehen.»⁵

Eingliederung ins EU-Überwachungs-system: Schweiz als Erfüllungsgehilfe

‘S Tüpflif em i: Die Schweiz «darf» doch tatsächlich die Einhaltung der EU-Beihilferegeln auf ihrem Territorium selbst überwachen! Allerdings nach minutiösen Vorgaben aus Brüssel, das heisst als Erfüllungsgehilfe der EU-Kommission. Zu diesem Zweck muss sie «ein System zur Überwachung staatlicher Beihilfen einrichten», das jederzeit ein Mass an Überwachung und Durchsetzung sicherstellt, das dem in der Union gemäss Absatz 2 angewendeten gleichwertig ist [...]» (Art. 4 Abs. 3 des Protokolls über staatliche Beihilfen). Alle Alarmglocken müssen schrillen, wenn wir in Art. 5 Abs. 4 lesen: «Sämtliche in der Schweiz bestehenden Beihilferegelungen werden von der Überwachungsbehörde fortlaufend gemäss den Absätzen 5–7 auf ihre Vereinbarkeit mit dem ordnungsgemässen Funktionieren des Binnenmarkts überprüft.» (Hervorhebungen mw)

Welche Leistungen der öffentlichen Hand wird die Schweizer Behörde als mit dem «ordnungsgemässen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar» einstufen? Es ist zu hoffen, dass die Gewerkschaften und andere kritische Geister sich in der laufenden Vernehmlassung hörbar zu Wort melden und das ganze Konstrukt in der Luft zerreißen werden. •

¹ Motion 25.3948 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N). «Erhalt der flächendeckenden Hauszustellung und Sicherung der postalischen Zustellqualität im Grundversorgungsauftrag.»

² Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

³ zur staatlichen Beihilfe gemäss Landverkehrsabkommen siehe <https://www.zeit-fragen.ch/archiv/2025/nr-17-5-august-2025/mit-dem-landverkehrsabkommen-den-service-public-knacken>

⁴ Zurkinden, Philipp. «Der Streit um das EU-Beihilferecht geht in die nächste Runde». In: *Die Volkswirtschaft* vom 17.7.2023

⁵ von Burg, Denis und Aebi, Mischa. «Verhandlungen Schweiz – EU: EU-Vertrag gefährdet die SBB und den Service public». In: *SonntagsZeitung* vom 27.5.2023.



Stauseen der Kraftwerke Oberhasli. Links oben: Oberaarsee. Links: Grimselsee. Rechts: Räterichsbodensee. (Bild ETH-Bibliothek Zürich)

EU-Verbot für Schweizer Stromreserven?

mw. Sind wir uns eigentlich bewusst, was für ein einzigartiges demokratisches Gefüge wir in der Schweiz haben? Dieses zu untergraben, wäre die Brüsseler Autokratie befugt, wenn wir so kopflos wären, dem Rahmenvertrag 2 zuzustimmen. Nehmen wir das Beispiel Stromversorgungssicherheit unter die Lupe.

Eine Strommangellage ist eines der grössten Risiken für das Wohl der Bevölkerung. Sie nach Kräften zu verhindern, gehört zum Kern des Service public, den der Bund zu gewährleisten hat. Diese Aufgabe nehmen Bundesrat, Parlament und Volk wahr. So haben der National- und der Ständerat am 20. Juni 2025 fast einstimmig die gesetzliche Grundlage für den möglichen Betrieb von Gaskraftwerken und Notstromgruppen in einer Strommangellage beschlossen. Die Referendumsergebnis ist am 9.10.2025 ungenutzt abgelaufen. Einem ähnlichen Gesetz zur Verankerung einer Wasserkraftreserve (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) hat das Schweizer Volk am 9. Juni 2024 mit über 68% Ja-Stimmen klar zugestimmt.

Nun steht aber in Art. 9 Abs. 2 des Stromabkommens, das die EU-Bürokratie uns aufzutrossen will: «Die Schweiz kann notwendige, verhältnismässige und nicht verzerrende Massnahmen ergreifen, um die Stromversorgungssicherheit sicherzustellen, insbesondere durch die Errichtung und Beibehaltung von Stromreserven, soweit solche Massnahmen mit diesem Abkommen vereinbar sind.»¹

In der Ständeratsdebatte vom 5.3.2025 beschrieb der Sprecher der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK, Beat Rieder (Mitte VS), anschaulich, wie die Schweiz gemäss Stromabkommen ins Räderwerk der Brüsseler Bürokratur geraten würde: Die Schweizer Feststellung, dass eine Stromreserve notwendig sei, würde «der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energiere-

gulierungsbehörden (Acer) zur Stellungnahme vorgelegt». Die Schweizer Behörden müssten zwar bei der Genehmigung der Stromreserven die Stellungnahme der Acer nicht zwingend befolgen, sondern nur «berücksichtigen». Aber: «Wäre die EU der Ansicht, die Schweiz habe eine Stromreserve zu Unrecht genehmigt, käme der Streitbeilegungsmechanismus zur Anwendung [...]»²

Führen wir uns vor Augen: Der Schweizer Souverän hat die Sicherung der Stromversorgung gesetzlich verankert. Der Bundesrat ist verpflichtet, den Volkswillen umzusetzen. Und da wollen die EU-Kommission und der EuGH uns sagen, ob unser Recht mit dem Stromabkommen vereinbar sei oder nicht? Geht's noch?

Ständerat Beat Rieder spricht im Namen der Energiekommission Klartext: «Die Kommission ist der Ansicht, dass die Schweiz in einem solch heiklen Gebiet wie der Stromversorgungssicherheit des Landes selbstverständlich absolute – ich betone: absolute – Handlungsfreiheit haben muss, um sich die entsprechenden Stromreserven selbst zur Verfügung zu stellen. Die vorliegende Gesetzesvorlage ist daher aus den genannten Gründen unabhängig vom allfälligen Abschluss eines Abkommens mit der EU zu beschliessen und dient einzig und allein der Stromversorgungssicherheit der Schweiz.»

Bravo! Damit ist das Stromabkommen, das heisst das gesamte Paket Schweiz-EU vom Tisch.

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität. Hervorhebung mw

² 24.033 Stromversorgungsgesetz (Stromreserve). Änderung